

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubert Nobis 563 5012 563 8080 hubert.nobis@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.02.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0207/06/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.02.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Abschluss der Deponie Lüntenbeck		

Grund der Vorlage

Anfrage der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Anfrage wird zur Kenntnis genommen

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Harald Bayer

Begründung

1. Frage

Trifft es zu, dass der Abschluss der Deponie Lüntenbeck bereits im Dezember des Jahres 2004 durch die Verwaltung der Stadt Wuppertal bei der Bezirksregierung beantragt wurde?

Antwort:

Ja, die Verwaltung hat für die Stadt als Eigentümerin der Deponie Lüntenbeck im Dezember 2004 den Antrag zum Abschluss der Deponie bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt.

2. Frage:

Falls Frage 1 bejaht wird: Durch welches Ressort wurde der Antrag auf Abschluss der Deponie Lüntenbeck gestellt?

Antwort:

Das Ressort Umweltschutz hat den Genehmigungsantrag für den Abschluss der Deponie gestellt. Formal ist das Ressort Umweltschutz verwaltende Dienststelle des Deponiegeländes Lüntenbeck.

3. Frage:

Welches Gremium der Stadt Wuppertal hat den o.g. Antrag beschlossen oder wurde über den Antrag informiert?

Antwort:

Die politischen Gremien wurden über das Vorhaben zur Abdichtung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Deponie mehrfach informiert. Am 30.06.04 (Umweltausschuss), am 01.07.04 (Stadtentwicklungsausschuss). Die Bezirksvertretungen Vohwinkel und Elberfeld-West wurden in den nachfolgenden Sitzungen ebenfalls informiert. In zwei weiteren Drucksachen (VO/1566/05 und VO/0127/06) werden die Bezirksvertretungen Elberfeld-West (am 08.02.06) und Vohwinkel (am 15.02.06) sowie die beiden Ausschüsse (AfU am 24.01. bzw. am 07.03. und der AfWSS am 25.01.06) über den aktuellen Sachstand unterrichtet. Über die einzelnen technischen Details des Genehmigungsantrages wurden die Gremien nicht informiert, da es sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

4. Frage

Trifft es zu, dass in dem o.g. Antrag auch die Verwertung von Abfällen und somit auch von HMV-Asche (Schlacke) zur Profilierung des Geländes beantragt wurde?

Antwort:

Das Ressort Umweltschutz hat wegen der sensiblen Randbedingungen des Vorhabens lediglich den Einbau entsprechender Recyclingstoffe und nicht von HMV-Aschen beantragt. Eine entsprechende Anfrage zum Einbau von HMV-Aschen wurde durch die AWG ohne vorherige Abstimmung mit dem Umweltressort nach dem Vorliegen der Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt und von dort als grundsätzlich antragskonform beurteilt.

5. Frage:

Aufgrund welcher technischer Regeln könnte HMV-Asche als Baustoff zum Abschluss von Deponiemaßnahmen ausgeschlossen werden?

Antwort:

In der Genehmigung wird die Einhaltung der LAGA (Regelwerk der Ländesarbeitsgemeinschaft Abfall) gefordert. Nach der LAGA Boden ist ein Einbau von HMV-Aschen nicht möglich. Da aber nach Ansicht der Bezirksregierung auch andere Rechtsvorschriften greifen (Runderlass Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau), wird der Einbau von HMV-Aschen von dort für genehmigungskonform gehalten.

6. Frage:

Trifft es zu, dass durch die Verwendung anderer Recyclingstoffe als HMV-Asche Mehrkosten von ca. 500.000 Euro anfallen?

Antwort:

Auch mit dem Einbau von anderen verträglichen Recyclingstoffen als HMV-Asche können erhebliche Einnahmen erzielt werden. Dies hat sich auch bei der Sanierung der Deponie Eskesberg gezeigt. Konkrete Ergebnisse können aber erst nach der Ausschreibung

vorliegen, da Nebenangebote ausdrücklich zugelassen werden sollen. Dann kann nach entsprechender Prüfung der Angebote ein möglichst umweltgerechtes und Kosten sparendes Material zum Einbau ausgewählt werden.

Die AWG geht nach einer ersten Einschätzung allerdings von einer Ersparnis durch den Einbau von HVM-Aschen von ca. 500.000 € aus. Die genaue Herleitung und Berechnung der Summe liegt der Verwaltung z.Zt. noch nicht vor. Da der umweltgerechte Einbau der schadstoffhaltigen HVM-Aschen mit einem Mehraufwand verbunden sein kann, ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich der von der AWG ermittelte Kostenvorteil gegenüber anderen Materialien erheblich vermindert.

7. Frage:

Falls Frage 6 bejaht wird: Welche Entscheidung ist Grundlage dafür, dass HVM-Asche bei den Abschlussarbeiten nicht verwendet werden soll und welches Gremium der Stadt hat diese Entscheidung beschlossen?

Viele Deponien sind gekennzeichnet durch ein hohes Schadstoffinventar und verfügen zum Teil auch über entsprechende Basisabdichtungen zum Grundwasserschutz. Diese Bedingungen sind nachweislich im Bereich der Deponie Lüntenbeck so nicht gegeben. Die Entscheidung keine HVM-Aschen einzubauen hat das Ressort Umweltschutz in seiner Eigenschaft als Bauherr als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung getroffen.

8. Frage:

Trifft es zu, dass in anderen Städten HVM-Asche zum Abschluss von Deponien verwendet wurden? Wenn ja: In welchen?

Antwort:

HVM-Aschen werden vielfach auf Deponien eingebaut. Dies ist aus Umweltsicht grundsätzlich wünschenswerter und sinnvoller, als der diffuse Einbau im Straßen- oder Erdbau. Viele Deponien sind aber gekennzeichnet durch ein sowieso hohes Schadstoffinventar und verfügen zum Teil auch über entsprechende Basisabdichtungen zum Grundwasserschutz. Diese Bedingungen sind nachweislich im Bereich der Deponie Lüntenbeck so nicht gegeben.

Depnienstandorte, auf denen HVM-Aschen in NRW eingebaut wurden, konnten in der Kürze der zur Beantwortung der Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht recherchiert werden. Bei Bedarf können entsprechende Informationen zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt nachgereicht werden.

9. Frage:

Gibt es Beschlüsse der Rates oder seiner Gremien, dass HVM-Asche bei Baumaßnahmen auf städtischen Grundstücken grundsätzlich nicht verwendet werden darf?

Antwort:

Nein. Der Einbau muss grundsätzlich für jede einzelne geplante Maßnahme beantragt werden und ist mit einer sorgsam Prüfung und einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde verbunden.